

# „Corona - Freizeiten, Zeltlager und Ferienspiele“

Stand: 3. Januar 2022 (**Änderungen zur Version vom 16.12.2021**)

## Hinweise zur Aktualisierung:

**a)** Seit dem 28. Dezember 2021 gilt eine neue Verordnung. Für die Jugendarbeit ergeben sich hieraus kaum direkte Änderungen. Folgende Änderungen sind in Kraft getreten: 1) Bei Veranstaltungen (Indoor und Outdoor) dürfen maximal 250 Personen teilnehmen. 2) Bei Outdoor-Veranstaltungen gilt ab 100 Personen eine Maskenpflicht.

**b)** Regionale Schutzmaßnahmen: Mit der Verordnung vom 16. Dezember 2021 traten wieder Regelungen in Kraft, die auf die regionalen Inzidenzen in Städten und Landkreisen reagieren. Ab einer Inzidenz von 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen verschärfen sich einige Regelungen.

## 1. Was ist eine Gruppe, eine Freizeit oder eine Veranstaltung?

### Gruppen mit Negativnachweis im öffentlichen Raum und im nicht-öffentlichen Raum

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

- Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 50 Personen nach § 16 Abs. 3. Alle Mitglieder der Gruppen müssen einen 3G-Nachweis vorlegen.

### Freizeitgruppen mit Negativnachweis mit Übernachtungen

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

- Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 50 Personen nach § 16 Abs. 3. Alle Mitglieder der Gruppen müssen einen 2G-Nachweis vorlegen.

**Hinweis:** Ab einer regionalen Inzidenz über 350 gilt das 2Gplus-Zugangsmodell.

**Hinweis:** Viele Freizeiten waren mit mehr als 50 Personen geplant. Welche Möglichkeiten sich hier ergeben haben wir bei [FAQ A.4](#) dargestellt.

## Freizeiten mit Übernachtung

- Freizeit der Jugendarbeit mit Übernachtung mit maximal 50 Personen nach § 16 Abs. 3 und § 23.

**Hinweis:** Viele Freizeiten waren mit mehr als 50 Personen geplant. Welche Möglichkeiten sich hier ergeben haben wir bei [FAQ A.4](#) dargestellt.

## Veranstaltung ohne Gruppenstruktur

- Outdoor-Veranstaltung ohne Personenbegrenzung mit Abständen nach § 16 Abs. 1. Ab 100 Personen ist der der Zugang nur mit 2G zulässig. **Es sind maximal 250 Personen zulässig.**

**Hinweis:** Ab einer regionalen Inzidenz über 350 gilt das 2G-Zugangsmodell.

- Indoor-Veranstaltung ohne Personenbegrenzung mit Abständen und Masken nach § 16 Abs. 1. Der Zugang ist nur mit 2G zulässig, ab 100 Personen mit 2Gplus. **Es sind maximal 250 Personen zulässig.**

**Hinweis:** Ab einer regionalen Inzidenz über 350 gilt das 2Gplus-Zugangsmodell.

## 2. Aufenthaltsorte der Gruppen

### Öffentlicher Raum

- Eine Gruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 3 darf sich ohne Abstandsregeln im öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht, es sei denn die Gruppe befindet sich in einer Maskengebotszone, in Verkehrsmitteln oder in Bahnhöfen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden eines Gruppenangebots müssen nicht dokumentiert werden.

### Zeltplätze und Außengelände von Häusern (nicht-öffentlicher Raum)

- Eine Gruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 3 darf sich ohne Abstandsregeln im nicht-öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden eines Gruppenangebots müssen nicht dokumentiert werden. In allen nicht-öffentlichen Räumen muss ein Hygienekonzept genutzt werden. Als nicht-öffentlicher Raum gelten Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke.

### Geschlossene Räume

- **Freizeitgruppe mit Übernachtungen:** Eine Freizeitgruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 3 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1. Ziffer 10. Ausgenommen sind Schlafräume.
- **Jugendgruppe ohne Übernachtungen:** Eine Gruppe von 50 Personen nach § 16 Abs. 3 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1. Ziffer 16.

### Zelte

- **Freizeitgruppe mit Übernachtungen:** Eine Freizeitgruppe von 50 Personen nach § 16 Abs. 3 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Zelten aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1 Ziffer 10. Ausgenommen sind nur Schlafzelte.

- **Jugendgruppe ohne Übernachtungen:** Eine Gruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 3 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Zelten aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1 Ziffer 16.

## 3. Mobilität

### Öffentlicher Verkehr

- Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr gelten keine Abstandsregeln und Grenzen für Gruppengrößen. Es muss aber eine medizinische Maske während der gesamten Fahrt und in Bahnhöfen getragen werden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 11). Neben der Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz den Infektionsschutz im ÖPNV von 24. November 2021 bis zum 19. März 2022. Der Zugang ist nur mit 3G-Nachweis zulässig.

### Gelegenheitsverkehr

- Im Gelegenheitsverkehr gelten keine Abstandsregeln. Es muss aber eine medizinische Maske während der gesamten Fahrt getragen werden.

## 4. Schlafen

### Mehrbettzimmer und Zelte für Gruppen

- Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn die Kinder und Jugendlichen einer Freizeitgruppe mit Negativnachweis angehören.

## 5. Sanitäre Anlagen, Flure, Treppenhäuser

- **Nutzung durch nur eine Gruppe im Haus/Zeltplatz:** Werden keine Räume mit anderen Gruppen geteilt, sind keine zusätzlichen Regelungen in sanitären Anlagen zu beachten.
- **Nutzung durch mehrere Gruppen im Haus/Zeltplatz:** Räume, die mit anderen Gruppen geteilt werden, sind Bereiche mit Publikumsverkehr. In diesen ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten und es besteht Maskenpflicht. Für ein Einhalten der Abstandsregeln ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen. Diese müssen in einem Hygienekonzept geregelt sein.

## 6. Rolle und Verantwortung der Betreuer\_innen

### Aufsicht

- Regeln und Hygienekonzepte vermitteln und Einhaltung steuern. Es muss keine lückenlose Kontrolle hergestellt werden.
- Die Regelsetzung und Steuerung der Einhaltung sollten im Rahmen der regulären Aufsichtspflicht stattfinden und pädagogisch gestaltet werden.
- Verantwortung der Kinder stärken und nutzen.

### Haftung

- Haftpflichtversicherungen decken grundsätzlich auch die Risiken und besonderen Aufgaben der Jugendleiter\_innen ab, die durch die pandemiebedingten Umstände entstehen. Genauer kann hierzu die Versicherung beraten, bei der die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

## 7. Essen

### **Picknick im öffentlichen Raum**

- Picknicks im öffentlichen Raum sind zulässig.

### **Indoor und outdoor**

- Gruppenmitglieder können nach §16 Abs. 3 ohne Abstände zusammen essen. Gruppen dürfen auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

### **Outdoor Zelte und Pavillons**

- Gruppenmitglieder können nach §16 Abs. 3 ohne Abstände zusammen essen. Gruppen dürfen auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

### **Buffets**

- Die Essenausgabe als Buffet ist zulässig. Dabei sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Es wird empfohlen ein Buffet mit Service zu organisieren, damit kein Vorlegebesteck von Kindern und Jugendlichen angefasst wird.

## 8. Essensbereitung

### **Selbstverpflegung**

- Die Selbstverpflegung in Freizeiten und Zeltlagern ist möglich. Hierbei muss ein Hygienekonzept zum Einsatz kommen.

### **Kochen mit Kindern**

- Das gemeinsame Kochen mit Kinder oder Jugendlicher einer Gruppe ist zulässig. Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist dabei zulässig.
- Ein Hygienekonzept muss dabei die Bedingungen für die Gruppe regeln.
- Alle Personen, die an der Zubereitung und Verteilung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

### **Grillen im öffentlichen Raum**

- Grillen im öffentlichen Raum ist zulässig.

## 9. Besondere Situationen

### **Lagerfeuer**

- Gruppen der Jugendarbeit müssen am Lagerfeuer keinen Abstand innerhalb der Gruppe wahren. Zu anderen Gruppen oder Menschen anderer Gruppen ist auch am Lagerfeuer Abstand zu wahren.

### **Singen**

- Nach den aktuellen Regelungen ist Singen mit Kindern und Jugendlichen indoor und outdoor erlaubt.

## Geschirrspülen mit Kindern

- Jede Gruppe muss eigenes frisches Spülwasser nutzen.
- Das Spülwasser für gemeinsam genutztes Geschirr (Schüsseln, Vorlegebesteck) muss auf 60 Grad erwärmt sein.
- Das Spülwasser für das Teilnehmer-Geschirr muss auf 60 Grad erwärmt sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die Teilnehmer\_innen das Spülwasser nicht gemeinsam nutzen und müssen getrennt spülen.

## 10. Maskenpflicht

- **Freizeitgruppen mit Negativnachweis mit Übernachtung:** Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske) für alle Treffen in geschlossenen Räumen. Ausgenommen sind nur Schlafräume/Schlafzelte. Zelte gelten als geschlossene Räume, es sei denn die Wände sind hochgerollt. Ebenfalls Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht in Fahrzeugen des ÖPNV, des Fernverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs sowie in Bahnhöfen. In Häusern und sanitären Anlagen besteht ebenfalls Maskenpflicht (medizinische Maske). Kinder unter 6 Jahren müssen keine Masken tragen.
- **Jugendgruppen:** Es besteht keine Maskenpflicht für alle Outdoor-Treffen. Bei Treffen in geschlossenen Räumen müssen Masken (medizinische Maske) getragen werden. Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht in Fahrzeugen des ÖPNV, des Fernverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs sowie in Bahnhöfen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Masken tragen.

## 11. Tests und Negativnachweise

Bei einigen Angeboten und Veranstaltungsformen bestehen Pflichten zu Negativnachweisen. Als Negativnachweise gelten tagesaktuelle Tests (24 Stunden), Genesenen-Nachweise oder Nachweise über einen vollständigen Impfschutz. Konkret bedeutet das, dass vollständig Geimpfte und Genesene keine Tests vorlegen müssen.

- **Jugendgruppen:** Es besteht Pflicht zum 3G-Negativnachweis für alle Angebote der Jugendarbeit (§ 16 Abs. 3) ohne Übernachtungen.
- **Freizeitgruppen mit Übernachtung:** Es besteht Pflicht zum 2G-Negativnachweis für alle Angebote der Jugendarbeit (§ 16 Abs. 3) ohne Übernachtungen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit einem Schnelltestnachweis teilnehmen. Das gleiche gilt für Erwachsene, die sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.  
**Hinweis:** Ab einer regionalen Inzidenz über 350 gilt das 2Gplus-Zugangsmodell.
- **Veranstaltungen und Gastronomie:** Nehmen Jugendgruppen an Veranstaltungen (nach § 16 Abs. 1) teil, betreten Veranstaltungsräume oder Gastronomie, gelten dort die aktuellen Regelungen mit 2G-Zugangsmodell. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit einem Schnelltestnachweis Zutritt erhalten. Das gleiche gilt für Erwachsene, die sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.  
**Hinweis:** Ab einer regionalen Inzidenz über 350 gilt das 2Gplus-Zugangsmodell.

## 12. Quarantäne/Isolation im Verdachts- oder Infektionsfall

*[Auszug aus den Empfehlungen zur Erstellung von Hygienekonzepten des BJR]*

Wenn während des Angebots bei Jugendleiter\_innen oder Teilnehmer\_innen ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen unten stehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu haben.

**Wichtig:** Wenn man als Jugendleiter\_in die Teilnahme an eine Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzjugendleiter\_in organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Jugendleiter\_innen-Schlüssel nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn zusätzliche Personen als Jugendleiter\_in eingeplant werden.

### **Positiver Test im Tagesverlauf**

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

### **Krankheitssymptome**

Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts ggf. in Quarantäne begeben und testen. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

### **Benachrichtigung als Kontaktperson**

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)

**Hinweise:** Der Hessische Jugendring übernimmt keine Haftung für die hier zusammengestellten Informationen. Die Darstellungen basieren auf der Coronavirus-Schutzverordnung vom 28. Dezember 2021 und der entsprechenden HMSI-Auslegung.

Weitere Informationen zu geltenden Verordnungen und die Auswirkungen auf die Jugendarbeit finden sich im „Infobereich Corona“ unter [www.hessischer-jugendring.de/corona](http://www.hessischer-jugendring.de/corona)

**Klaus Bechtold** | [bechtold@hessischer-jugendring.de](mailto:bechtold@hessischer-jugendring.de)

**Hessischer Jugendring e.V.**

Schiersteiner Straße 31 - 33  
65187 Wiesbaden  
Fon 0611 99083-20  
Fax 0611 99083-60